

terwerfen wollen, wie hätte man dieses Alles abschätzen sollen? Ich sehe nicht ein, wie solches möglich gewesen wäre, und es würde nur ein Mittelweg zu treffen gewesen sein. Der Abg. Scholze giebt selbst zu, daß man für einen Postbrief habe 10 Thaler zahlen müssen, und der Secretair Püschel, daß für die Obrigkeit das Sunstgeld eine schöne Revenüe gewesen sei. Ich kann daher die Rente nur in Bezug auf die unter a. und b. nahmhaft gemachte Verpflichtung zu hoch finden. Die Petenten gestehen zu, daß sie das Recht gehabt hätten, zu fordern; sie hätten es aber nicht gefordert. Daraus würden eine Menge Prozesse und Unordnungen entstanden sein, auf welche man nicht zurückkommen will. Außerdem ist die Oberlausitz nicht dabei betheilig, sondern nur die Dörfer, die zur Stadt Bittau gehören. Der Abg. Scholze beruft sich auf die Städteordnung, aber mit Unrecht die Stadt ist etwas ganz Anderes als das Land. Der Abg. v. Dieskau hat angeführt, von dem terminus a quo habe die Erbunterthänigkeit aufgehört. Ja wohl; aber nur unter der Voraussetzung, daß die Rente bezahlt werde. Es wird also, in sofern die Rente verweigert wird, Alles auf den alten Zustand zurückkommen. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß den Petitionen beigestimmt werden könne, und da sie die I. Kammer bereits abgeworfen hat, so sehe ich nicht ab, was selbst dann, wenn man dem Antrag der Deputation nicht beistimmt, der Erfolg sein solle.

Königl. Commissair D. Scharschmidt: Auch der Staatsregierung gehen sehr erhebliche Bedenken gegen den Antrag der Petenten bei; sie sind größtentheils von den geehrten Sprechern so treffend dargestellt worden, daß mir nur wenige Bemerkungen übrig bleiben. Diese Bedenken würden schon dann zu erwägen sein, wenn es sich jetzt noch um die Frage handelte, ob unentgeltlich, oder gegen eine Rente die Erbunterthänigkeit aufgehoben werden solle. Sie würden auch dann vielleicht immer wieder zu dem Endresultate führen, zu dem man sich im Jahre 1832 gedrängt gesehen hat. Allein der Standpunct hat sich seitdem entschieden dadurch geändert, daß im Jahre 1832 die Erbunterthänigkeit aufgehoben u. durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz an die Stelle derselben eine durchgehend gleiche Rente dem betreffenden Interessenten aufgelegt worden ist. Es handelt sich daher nicht eigentlich um eine Ablösung, da der Gegenstand bereits abgelöst ist, oder vielmehr der Gegenstand der Ablösung gesetzlich in Wegfall gebracht und eine Rente dafür durch ein Gesetz aufgelegt worden ist. Allein es stehen auch einer Verminderung der Rente, wie sie von mehreren Petenten gefast wird, auf dem Wege der commissarischen Erörterungen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es ist schon von mehreren geehrten Sprechern darauf aufmerksam gemacht worden, daß sehr viel auf die Lokalverhältnisse ankomme. Es würde daher, und das ist auch zu seiner Zeit von der Staatsregierung erwogen worden, schwierig, ja fast unmöglich sein, eine passende Instruktion für die Ablösungcommissarien zu entwerfen. Gleichwohl müßten doch entweder im Gesetz, oder wenigstens in der Instruktion die Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen die Ablösungsrente

ermittelt werden soll. Nun sind aber die faktischen Verhältnisse welche dabei in Rücksicht gezoogen werden müssen, so sehr verschieden, daß es unmöglich sein würde, eine gleich anwendbare Instruktion für alle Theile der Oberlausitz aufzustellen, und es müßten vielleicht für manche ganz kleine Distrikte besondere Grundsätze aufgestellt werden. Der Abg. Scholze hat zwar die Hoffnung, es würde zu einer mühsamen, ins Detail gehenden commissarischen Erörterung nicht kommen, weil die meisten Gemeinden mit der größten Bereitwilligkeit sich über Pausch und Bogen vergleichen würden. So begründet auch diese Hoffnung sein mag, so wird doch dadurch der Schwierigkeit nicht begegnet, da, wenn einmal ein Gesetz gegeben ist, nach welchem commissarische Erörterung stattfinden soll, auch durch Gesetz oder Instruktion Grundsätze vorgezeichnet werden müssen, die dann anzuwenden sind, wenn es zu einem Vergleich über Pausch und Bogen nicht gebracht wird. Ein Hauptbedenken aber gegen den Antrag ist von dem Abg. D. v. Mayer aufgestellt worden, und ich erlaube mir dazu noch einige Bemerkungen. Nämlich der geehrte Sprecher hat darauf aufmerksam gemacht, daß wahrscheinlich bei den meisten Gemeinden das Resultat einer commissarischen Erörterung die Erhöhung, und zwar eine nicht unbedeutende Erhöhung der Rente sein würde, und daß auch darum wahrscheinlich die Petition, welche vorliegt, von verhältnißmäßig sehr wenigen, und zwar nur solchen Gemeinden ausgegangen sei, welche umgekehrt eine Verminderung der Rente hoffen. Wie könnte man aber jetzt, nachdem im Jahre 1832 ein Gesetz den Gemeinden und mehreren Einzelnen eine bekannte mäßige Rente auflegte, nach Verlauf von 6 bis 7 Jahren ihnen dieses wohlverworbene Recht wieder entziehen und eine gesetzliche Bestimmung erlassen, deren Erfolg der wäre, daß viele dieser Leute auf einmal mehr geben sollen? Ich glaube, dieses Bedenken ist wohl ganz durchschlagend und wird der besondern Erwägung der verehrten Kammer gewiß nicht entgehen. — Im Lauf der Diskussion, so wie in der Petition und in dem Deputations-Bericht ist erwähnt worden, daß mehrere Gutsherrschaften in der Oberlausitz sich neuerlich erlaubt haben sollten, Geldgefälle aufzulegen, welche im Widerspruch mit ausdrücklichen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes ständen. Dem Ministerium ist davon Nichts bekannt, und es wäre zu wünschen, daß Thatsachen der Art nicht in dieser Allgemeinheit, sondern ganz bestimmt angeführt würden, oder vielmehr, daß die auf diese Weise behandelten Interessenten auf ordnungsmäßigem Wege Beschwerde führten, damit Beschwerden solcher Art auf geeignete Weise abgeholfen werden könne.

Als das Präsidium zur Abstimmung schreiten will, bemerkt der

Abg. Sachse: Ich würde eine Trennung der Fragestellung beantragen, und zwar in der Art, daß auf den Antrag des gänzlichen Wegfalls der Erbunterthänigkeitsrente eine Frage gestellt werde. Diesem Antrage würde ich nicht beistimmen, denn er geht zu weit; deshalb wünsche ich ihn ausgeschieden zu haben. Die zweite Frage würde dann auf den Satz der commissarischen Ermittlung über die Ablösung der Erbunterthänigkeit zu stellen sein.